

Informationsschreiben zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	2
2. Zeitlicher Überblick.....	2
3. Regelung zum Ergänzungsunterricht.....	6
3.1. Umfang des Ergänzungsunterrichts	6
3.2. Teilnahme am Ergänzungsunterricht	7
3.3. Leistungsfeststellungen im Rahmen des Ergänzungsunterrichts	7
3.3.1. Schularbeiten	7
3.3.2 Wiederholungsprüfungen	8
3.3.3 Semesterprüfungen	8
3.3.4 Durchführung von mündlichen Prüfungen	8
3.4. Abgeltung Ergänzungsunterricht	8
4. Abschluss der letzten Schulstufe und Zulassung zur abschließenden Prüfung.....	9
5. Durchführung der abschließenden Prüfung.....	9
5.1. Prüfungskommission	9
5.2. Abschließende Arbeit	10
5.3. Mündliche Prüfung	11
5.4. Schriftliche Prüfung	11
5.5. Kompensationsprüfung	11
6. Beurteilung der abschließenden Prüfung.....	12
6.1. Beurteilung des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“	12
6.2. Beurteilung der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung	12
Anhang: Detailinformation zur schriftlichen Klausurprüfung.....	15

1. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Schuljahr 2019/20 und regelt abschließende Prüfungen für alle jene, die im Haupttermin 2019/20 erstmalig angetreten sowie für jene, die im Schuljahr 2018/19 bereits zu einer vorgezogenen Teilprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 SchUG angetreten sind. Betroffen sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Schulen.

Die VO trifft von der derzeit geltenden Rechtslage abweichende Regelungen für die letzten Schulstufen. Eine Abweichung von der bisher geltenden Rechtslage erfolgt nur, soweit dies in der Verordnung entsprechend vorgesehen ist.

2. Zeitlicher Überblick

Datum	Ereignis	Grundlage in der Verordnung
24. April	Information über den Leistungsstand. Die Durchführung einer gesonderten Konferenz ist hierfür nicht erforderlich, da es sich nur um die Bekanntgabe des derzeitigen Leistungsstandes, handelt. Eine fernmündliche Information reicht.	§ 3 Abs. 1
28. April	Ende der Anmeldefrist für den Ergänzungsunterricht an höheren Schulen*	§ 3 Abs. 3
3. Mai	Ende des Unterrichtsjahres für die letzten Schulstufen an höheren Schulen*	§ 2
4. Mai	Beginn des Ergänzungsunterrichts an höheren Schulen* Ende der Frist für die Auswahl der Prüfungsgebiete	§ 3 Abs. 1 § 8 Abs. 2 (AHS), § 8 Abs. 3 (BHS)
8. Mai	Ende der Frist für die Anberaumung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen Ende der Nachfrist für die für die Abgabe der abschließenden Arbeit	§ 10 Abs. 1 § 8 Abs. 4
14. Mai	Ende der Frist für die Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen	§ 10 Abs. 1

20. Mai	Beurteilungskonferenz für die letzten Schulstufen Ende der Frist für die Bekanntgabe der Beurteilung der abschließenden Arbeit	§ 10 Abs. 3 § 8 Abs. 4
22. Mai	Ende des Ergänzungsunterrichts an höheren Schulen* Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS (abhängig vom verordneten Beginn der mündlichen Prüfungen)	§ 3 Abs. 1 § 8 Abs. 2
24. Mai	Ende der Schülerinnen- bzw. Schülereigenschaft an höheren Schulen*	§ 2
25. Mai	Nichtstandardisierte Klausurarbeiten	§ 6 Abs. 1
26. Mai	Klausurarbeit „Deutsch“ Ende der Frist für den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Teilprüfung bzw. der Präsentation und Diskussion	§ 6 Abs. 1 § 9
27. Mai	Klausurarbeit „Englisch“	§ 6 Abs. 1
28. Mai	Klausurarbeit „(Angewandte) Mathematik“	§ 6 Abs. 1
29. Mai	Klausurarbeit „Französisch“ Klausurarbeit „Latein“ Klausurarbeit „Griechisch“ Beginn des Zeitraums für die Durchführung der mündlichen Teilprüfungen bzw. der Präsentation und Diskussion	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 4
3. Juni	Klausurarbeit „Spanisch“ Klausurarbeit „Kroatisch“ Klausurarbeit „Ungarisch“	§ 6 Abs. 1

	Klausurarbeit „Italienisch“	
4. Juni	Klausurarbeit „Slowenisch“	§ 6 Abs. 1
5. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS (abhängig vom verordneten Beginn der mündlichen Prüfungen)	§ 8 Abs. 2
8. Juni	Beschlussfassung der Prüfungskommission über die Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten	§ 6 Abs. 2
10. Juni	Ende der Frist für den Antrag auf Ablegung einer Kompensationsprüfung	§ 6 Abs. 3
12. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS (abhängig vom verordneten Beginn der mündlichen Prüfungen)	§ 8 Abs. 2
19. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS (abhängig vom verordneten Beginn der mündlichen Prüfungen)	§ 8 Abs. 2
22. Juni	Nicht-standardisierte Kompensationsprüfungen	§ 6 Abs. 1
23. – 24. Juni	Standardisierte Kompensationsprüfungen	§ 6 Abs. 1
26. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS (abhängig vom verordneten Beginn der mündlichen Prüfungen)	§ 8 Abs. 2
29. Juni	Ende des Zeitraums für die Durchführung der mündlichen Teilprüfungen bzw. der Präsentation und Diskussion	§ 6 Abs. 4

30. Juni	Ende der abschließenden Prüfungen	§5 Abs. 3
----------	-----------------------------------	-----------

*an mittleren Schulen ist dieser Zeitpunkt abhängig von der jeweiligen Verordnung der Bildungsdirektion

3. Regelung zum Ergänzungsunterricht

Das Ziel des Ergänzungsunterrichtes ist es, den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe zu ermöglichen, allfällig notwendige Leistungsfeststellungen vorzunehmen sowie die bestmögliche Vorbereitung auf die Klausurprüfungen zu gewährleisten.

Das Unterrichtsjahr 2019/20 für die letzte Schulstufe von höheren Schulen endet am 3. Mai 2020. Für die letzte Schulstufe von mittleren Schulen endet das Unterrichtsjahr 2019/20 zum Zeitpunkt, der von der jeweiligen Schulbehörde verordnet wurde.

An höheren Schulen wird der Ergänzungsunterricht im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020 abgehalten; an mittleren Schulen ist ein solcher für höchstens drei Wochen im Zeitraum zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der Klausurprüfung anzuberaumen.

3.1. Umfang des Ergänzungsunterrichts

Ein Ergänzungsunterricht ist grundsätzlich in all jenen Unterrichtsgegenständen vorzusehen, welche im Schuljahr 2019/20 der verordneten Stundentafel entsprechend unterrichtet wurden. In jenen Unterrichtsgegenständen, in denen mangels Anmeldungen kein Unterricht notwendig ist, haben die Stunden zu entfallen und sind im Stundenplan folglich nicht mehr auszuweisen.

Hinsichtlich des Stundenplans bzw. des Ausmaßes der Unterrichtsstunden wird festgehalten, dass je Unterrichtsgegenstand maximal jene Stundenanzahl je Woche eingeplant werden kann, die für diesen Unterrichtsgegenstand in der jeweils relevanten Stundentafel vorgesehen ist.

Unbedingt notwendige Gruppenteilungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (s. unten) sind vorzunehmen.

3.2. Teilnahme am Ergänzungsunterricht

Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht eines Unterrichtsgegenstandes bedarf grundsätzlich der Anmeldung durch die Schülerin/den Schüler und ist nur zulässig, wenn

- die Schülerin oder der Schüler den entsprechenden Gegenstand als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung (mündlich und/oder schriftlich) gewählt hat bzw. verpflichtend zu absolvieren hat oder
- sie oder er zum Zwecke des Abschlusses der letzten Schulstufe im betreffenden Unterrichtsgegenstand weitere Leistungsfeststellungen benötigt oder wünscht.

Davon abweichend besteht für Schülerinnen und Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen, die einem Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurprüfung entsprechen, immer dann eine Verpflichtung zum Besuch des Ergänzungsunterrichtes, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand die letzte Schularbeit vor dem 1. Jänner 2020 (Nicht-NOST-Schulen) bzw. im Sommersemester keine Schularbeit (NOST-Schulen) geschrieben wurde.

Hierbei ist das Augenmerk auf die Klasse als Gesamtes und nicht auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler zu richten. Dies bedeutet, dass eine nach 1. Jänner bzw. im Sommersemester angesetzte Schularbeit, welche von einzelnen Schülerinnen oder Schülern etwa in Folge von Krankheit versäumt wurde, keine Teilnahmeverpflichtung nach sich zieht.

Die allgemeinen Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (siehe „COVID-19 Handbuch Hygiene“) sowie die entsprechenden Anweisungen der Schulbehörden bzw. der Schulleitung sind entsprechend einzuhalten bzw. zu befolgen.

3.3. Leistungsfeststellungen im Rahmen des Ergänzungsunterrichts

Mit der Ermöglichung der Durchführung von Leistungsfeststellungen während des Ergänzungsunterrichts soll insbesondere jenen Schülerinnen und Schülern, denen eine negative Beurteilung bzw. Nicht-Beurteilung droht, die Chance zur Verbesserung bzw. Sicherstellung der Beurteilung eingeräumt werden.

3.3.1. Schularbeiten

Die Durchführung von Schularbeiten ist während des Ergänzungsunterrichts möglich. Der Umfang sowie die Dauer von Schularbeiten können am Schulstandort von der jeweiligen Lehrkraft – in Absprache mit der Schulleitung – gekürzt werden. Es gibt kein Nachholen von versäumten Schularbeiten sowie kein Wiederholen von Schularbeiten wegen zu vieler negativer Beurteilungen. Es sind Schularbeiten nur in jenen Unterrichtsgegenständen

durchzuführen, die Prüfungsgebiet der gewählten schriftlichen Klausurarbeiten sind. Ein Abweichen von dem in den jeweiligen Lehrplänen festgesetzten Ausmaß ist zulässig.

Die Schulleitung kann für die der Risikogruppe angehörenden Schülerinnen und Schülern auf Antrag von der Durchführung von Schularbeiten absehen. Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Leistungsfeststellungen können in diesem Fall auch mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

3.3.2 Wiederholungsprüfungen

Zum Haupttermin 2019/20 entfällt die Möglichkeit der Durchführung der Wiederholungsprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung. Wiederholungsprüfungen finden erst im September 2020 statt. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben, auch nicht zur Ablegung der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung berechtigt sind. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass im Rahmen des Ergänzungsunterrichts die Möglichkeit einer Leistungsfeststellung bzw. –beurteilung besteht.

3.3.3 Semesterprüfungen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung ist im Rahmen des Ergänzungsunterrichts die Ablegung von Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe sowie der letztmöglichen Semesterprüfungen von früheren Schulstufen möglich.

Wie bisher können diese Semesterprüfungen aber auch an den Terminen der Wiederholungsprüfungen im Herbst 2020 abgelegt werden.

3.3.4 Durchführung von mündlichen Prüfungen

Für mündliche Prüfungen wäre, sofern der Klassenverband nicht besteht, darauf zu achten, dass neben der prüfenden Lehrkraft und der Schülerin bzw. dem Schüler noch eine weitere Person (die Schulleitung bzw. eine von ihr bestimmte Lehrperson) der Prüfung beiwohnt.

3.4. Abgeltung Ergänzungsunterricht

Es erfolgt keine Verschiebung des Enddatums der Abschlussklassen des Schuljahres 2019/20 und es entsteht folglich auch keine Notwendigkeit einer Nachglättung bzw. Rückabwicklung von Mehrdienstleistungen.

Durch die Einführung des Ergänzungsunterrichtes kommt es zudem zu keiner Änderung in der Lehrfächerverteilung, weshalb von einer neuerlichen Übermittlung derselben in PM-UPIS abgesehen werden kann.

Die für den Ergänzungsunterricht zusätzlich eingeplanten Stunden werden in UNTIS als Sondereinsatz abgebildet und als MDL bezahlt. Nähere Informationen finden sich auf www.upis.at.

4. Abschluss der letzten Schulstufe und Zulassung zur abschließenden Prüfung

Das Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe bzw. das Semesterzeugnis über das Sommersemester der letzten Schulstufe ist den Schülerinnen und Schülern spätestens mit dem Zeugnis über die abschließende Prüfung auszufolgen. Als Ausstellungsdatum ist der jeweils letzte Tag, an dem für die jeweilige Klasse Ergänzungsunterricht stattfindet, anzuführen.

Für die Anerkennung von im Lehrplan vorgesehene Pflichtpraktika und Praktika gilt: Die Schülerin bzw. der Schüler muss glaubhaft machen, dass sie bzw. er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum aus unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen nicht absolvieren konnte.

5. Durchführung der abschließenden Prüfung

5.1. Prüfungskommission

Die besonderen Herausforderungen betreffend die Durchführung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2019/20 erfordern auch eine Neukonzeption der Prüfungskommission.

Abweichend von der geltenden Rechtslage, wonach der bzw. dem Vorsitzenden kein Stimmrecht zukommt, ist es aufgrund der neuen Zusammensetzung der Prüfungskommission erforderlich, die Schulleiterin bzw. den Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden mit Stimmrecht auszustatten. Stimmenthaltungen durch die jeweils Stimmberechtigten sind nach wie vor unzulässig (§ 5 Abs. 2). Entsprechend der geltenden Rechtslage kommt bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

In § 5 Abs. 3 der Verordnung wird festgelegt, dass an jeder Schule so viele Prüfungskommissionen zu bilden sind, dass die abschließenden Prüfungen bis 30. Juni 2020 beendet sind. Die Schulleitung übernimmt grundsätzlich die Funktion der bzw. des Vorsitzenden. Die Schulleitung kann jedoch auch eine Abteilungsvorständin bzw. einen Abteilungsvorstand oder eine Lehrperson mit der Vorsitzführung beauftragen.

Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sind, wie bisher, folgende weitere Mitglieder der Prüfungskommission vorgesehen:

- die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand oder die Jahrgangsvorständin bzw. der Jahrgangsvorstand; an Schulen im Geltungsbereich des SchUG-BKV die Fachvorständin bzw. der Fachvorstand oder eine fachkundige Lehrperson oder die Schulkoordinatorin bzw. der Schulkoordinator (Abs. 1 Z 2),
- die Prüferin bzw. der Prüfer (Abs. 1 Z 3) sowie
- bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen die oder der Beisitzende (Abs. 1 Z 4).

Für sämtliche Fälle der Verhinderung bzw. überschneidender Funktionen (z.B. in jenen Fällen, in denen der Klassenvorstand auch gleichzeitig der Prüfer ist) können - wie bisher - Ersatzmitglieder bestellt werden, sodass zu jeder Zeit eine sichere Besetzung der jeweiligen Prüfungskommission gewährleistet ist.

Ein Beschluss der Prüfungskommission erfordert gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Zeugnisse über die abschließenden Prüfungen sind entsprechend den Vorgaben des § 39 SchUG sowie der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idGF, zu gestalten. Sofern die Schulleitung die Vorsitzführung innehat, erfolgt die Unterfertigung des Zeugnisses durch diese einerseits als Vorsitzender und andererseits in der Funktion der Schulleitung.

5.2. Abschließende Arbeit

Im Haupttermin 2019/20 umfasst das Prüfungsgebiet „Abschließende Arbeit“ gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung grundsätzlich nur die zu erstellende schriftliche Arbeit, während die Präsentation und Diskussion derselben entfällt.

Liegt ein Fall einer gerechtfertigten Verhinderung vor – zu denken wäre hierbei insbesondere an die mangelnde Möglichkeit der Nutzung der erforderlichen schulischen oder betrieblichen Infrastruktur aufgrund des Aussetzens des ortsgebundenen Unterrichtes,

aber etwa auch an Erkrankungen, so kann die Schulleitung auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten eine Frist zur Nachreichung bis längstens 8. Mai 2020 erteilen.

5.3. Mündliche Prüfung

Die von den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten bereits getroffene Auswahl der Prüfungsgebiete bleibt auch in Hinblick auf die mündliche Prüfung aufrecht.

Im Haupttermin 2019/20 finden Teilprüfungen der mündlichen Prüfung nur auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten statt. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Beginn der Klausurprüfung bei der Schulleitung einzubringen (schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail).

Hinsichtlich der mündlichen Prüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen besteht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung die Möglichkeit der zahlenmäßigen Einschränkung der bereits festgelegten Themenbereiche um jene Themenbereiche, die bis zum 13. März 2020 im Unterricht nicht oder nicht ausreichend behandelt wurden. Der hierfür erforderliche Beschluss der Fachlehrerinnen- und -lehrerkonferenz ist bis zum Freitag vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu fassen. Die davon betroffenen Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sind hierüber so rasch als möglich – zumindest fernmündlich – in Kenntnis zu setzen.

5.4. Schriftliche Prüfung

Auch im Haupttermin 2019/20 ist die Schulleitung für die ordnungsgemäße Durchführung der abschließenden Prüfungen sowie das Treffen der dafür erforderlichen Vorkehrungen verantwortlich. Gem. § 8 Abs. 5 der Verordnung wird die Dauer der jeweiligen Klausurarbeiten um sechzig Minuten erhöht. Im Haupttermin 2019/20 wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu achten sein. (siehe Hygienehandbuch zu COVID-19). Eine detaillierte Übersicht findet sich im Anhang.

5.5. Kompensationsprüfung

Auch im Haupttermin 2019/20 besteht die Möglichkeit zur Ablegung einer Kompensationsprüfung im Sinne der §§ 34 ff SchUG. Das Ergebnis findet folglich entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtbeurteilung des jeweiligen Prüfungsgebietes.

6. Beurteilung der abschließenden Prüfung

Die mit gegenständlicher Verordnung einhergehenden Abweichungen hinsichtlich der im Rahmen des Haupttermins 2019/20 zu absolvierenden Prüfungsgebiete erfordern auch eine Neukonzeption der Leistungsbeurteilung. Dem wird im Wesentlichen mit § 10 der Verordnung Rechnung getragen.

§ 11 der Verordnung sieht die Möglichkeit der Beschlussfassung auf elektronischem Wege vor.

6.1. Beurteilung des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“

Das Prüfungsgebiet „abschließende Arbeit“ ist im Haupttermin 2019/20 unter Zugrundelegung der seitens der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten verfassten schriftlichen Arbeit zu beurteilen. Hierüber sind die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Wird die im Prüfungsgebiet „abschließende Arbeit“ erstellte schriftliche Arbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, kann auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auch die Präsentation und Diskussion erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Beginn der Klausurprüfung an die Schulleitung zu stellen – (schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail).

6.2. Beurteilung der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung

Beurteilung von Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer ein Antritt erfolgt

Bei der Ermittlung der Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung finden gemäß § 10 Abs. 4 der Verordnung neben den im Rahmen der Klausurarbeit bzw. mündlichen Teilprüfung erbrachten Leistungen auch die auf der letzten Schulstufe im entsprechenden Unterrichtsgegenstand erbrachten Leistungen Berücksichtigung. Wurde ein Unterrichtsgegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem dieser unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Dabei wird grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfung und jenen der letzten Schulstufe ausgegangen. Lediglich in jenen Fällen, in denen eine eindeutige Beurteilung nicht möglich scheint, wird den im Rahmen der abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen das größere Gewicht beigemessen. Das

bedeutet im Konkreten, dass beide Noten zusammenzuführen sind und zu Gunsten der abschließenden Prüfung zu runden ist.

Beispiel 1: Jahresnote = 1, Note abschließende Prüfung = 4. Daher endgültige Note = 3

Beispiel 2: Jahresnote = 4, Note abschließende Prüfung = 1. Daher endgültige Note = 2

Auf Schulen bezogen, an denen nach dem System der „Neuen Oberstufe“ unterrichtet wird, bedeutet dies, dass sowohl das Semesterzeugnis über das Wintersemester als auch jenes über das Sommersemester für die Beurteilung des jeweiligen Prüfungsgebietes heranzuziehen ist. Dazu sind zunächst die Noten des Winter- und Sommersemesters nach oben dargestelltem Vorgehen zu einer Note zusammenzuführen, wobei hierbei dem Wintersemester mehr Gewicht beizumessen ist. Sodann ist wie oben zu verfahren (Zusammenführung aus der ermittelten Jahresnote und der Note der abschließenden Prüfung).

Beurteilung von Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer ein Antritt nicht erfolgt

Für ein zunächst gewähltes, in weiterer Folge jedoch nicht absolviertes Prüfungsgebiet ist gemäß § 10 Abs. 5 der Verordnung die Leistungsbeurteilung der letzten Schulstufe, bei Schulen, an denen nach dem System der „Neuen Oberstufe“ unterrichtet wird, jene der letzten beiden Semester heranzuziehen. Wurde ein Unterrichtsgegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem dieser unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Sollte ein Prüfungsbiet aus einer Kombination von zwei Unterrichtsgegenständen bestehen, so sind die Beurteilungen beider Unterrichtsgegenstände in der letzten Schulstufe der Beurteilung des Prüfungsgebietes zu Grunde zu legen.

Als Beispiel könnte gemäß § 40 Abs. 2 PO BMHS als Prüfungsgebiet das Schwerpunktfach „Fachkolloquium“, und hier beispielsweise „Betriebs-u. Volkswirtschaft“ und „Politische Bildung und Recht“ an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, angeführt werden. Im Rahmen der Beurteilung dieses Prüfungsgebietes wäre auch die Beurteilung beider Unterrichtsgegenstände der letzten Schulstufe (mit gleicher Gewichtung) heranzuziehen. Bei der Zusammenführung der Noten mehrerer Unterrichtsgegenstände wäre also wie bisher zu verfahren. Bei Fällen, in denen die Unterrichtsgegenstände von unterschiedlichen Lehrpersonen unterrichtet wurden, ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

Bei der Zusammenführung der Noten mehrerer Unterrichtgegenstände wäre also wie bisher zu verfahren. Bei Fällen, in denen die Unterrichtsgegenstände von unterschiedlichen Lehrpersonen unterrichtet wurden, ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

Der Leistungsbeurteilung der Klausurarbeiten in den standardisierten Prüfungsgebieten sind auch im Haupttermin 2019/20 die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereitgestellten Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu Grunde zu legen (§ 10 Abs. 2 der Verordnung).

Eine detaillierte juristische Information bzw. ausführliche rechtliche Ausführung liegt in der jeweiligen Bildungsdirektion auf.

Anhang: Detailinformation zur schriftlichen Klausurprüfung

Die von den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten bereits getroffene Auswahl der Prüfungsgebiete bleibt für die Klausurprüfung im Haupttermin 2019/20 aufrecht. In Hinblick auf allenfalls abzulegende Kompensationsprüfungen darf auf die Ausführungen in Punkt 5.5 hingewiesen werden.

Allgemeinbildende höhere Schulen

Unabhängig von der Anzahl der für die Klausurprüfung gewählten Prüfungsgebiete (§ 12 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung AHS (PO AHS), BGBl. II Nr. 174/2012), sind gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung im Haupttermin 2019/20 insgesamt drei Klausurarbeiten aus den folgenden Prüfungsgebieten zu absolvieren:

- „Deutsch“ (standardisiert),
- „Mathematik“ (standardisiert) und
- nach – bereits erfolgter Wahl – der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten: „lebende Fremdsprache“ oder „klassische Sprache (Latein/Griechisch)“

Für jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl im Sinne des § 12 Abs. 3 PO-AHS drei Prüfungsgebiete umfasste, tritt durch die Verordnung diesbezüglich somit keine Änderung ein.

Jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl im Sinne des § 12 Abs. 3 PO-AHS vier Prüfungsgebiete umfasste, haben nunmehr bekanntzugeben, an welchem dritten Prüfungsgebiet sie neben den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Mathematik“ festhalten wollen; die schriftliche Klausurarbeit im vierten von ihnen gewählten Prüfungsgebiet entfällt für sie.

Berufsbildende höhere Schulen

Unabhängig von der Anzahl der für die Klausurprüfung bereits gewählten Prüfungsgebiete (vgl. die für die einzelnen Schularten jeweils einschlägigen Bestimmungen der PO BMHS,

BGBl. II Nr. 177/2012) sind gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung zufolge im Haupttermin 2019/20 höchstens drei schriftliche Klausurarbeiten zu absolvieren.

Für jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl drei Prüfungsgebiete umfasste, tritt durch die Verordnung diesbezüglich somit keine Änderung ein.

Jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl vier Prüfungsgebiete umfasste, haben nunmehr bekanntzugeben, an welchem dritten Prüfungsgebiet sie neben den für die jeweilige Schulart verpflichtenden Prüfungsgebieten festhalten wollen; die schriftliche Klausurarbeit im vierten von ihnen gewählten Prüfungsgebiet entfällt für sie.

Eine Einschränkung erfährt das Wahlrecht der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch § 4 Abs. 2 der Verordnung, demzufolge praktische und grafische Klausurarbeiten für höhere Schulen schon von auf Grundlage der Verordnung entfallen.

Diese Auswahl ist der Schulleitung bis zum 4. Mai 2020 – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail - mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 der Verordnung).

Für die einzelnen Schularten ergibt sich dadurch das folgende Bild:

An höheren technischen Lehranstalten (HTL) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An Handelsakademien (HAK) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- 3. Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Sozialberufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- 2. Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

Berufsbildende mittlere Schulen

Im Rahmen der Klausurprüfung an berufsbildenden mittleren Schulen sind im Haupttermin 2019/20 die bereits gewählten Prüfungsgebiete (vgl. die für die einzelnen Schularten jeweils einschlägigen Bestimmungen der PO BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012) zu absolvieren; gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung ist die Anzahl jedoch auf höchstens drei schriftliche Klausurarbeiten begrenzt.

Jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl die Höchstzahl von drei Prüfungsgebieten übersteigt, haben unter Berücksichtigung der verpflichtend zu absolvierenden Prüfungsgebiete bekanntzugeben, von welchem Prüfungsgebiet sie Abstand nehmen wollen.

Eine Einschränkung erfährt das Wahlrecht der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch § 4 Abs. 2 der Verordnung, demzufolge praktische und grafische Klausurarbeiten für mittlere Schulen schon von auf Grundlage der Verordnung entfallen.

Für die einzelnen Schularten ergibt sich dadurch das folgende Bild:

An gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Deutsch

An Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen sowie Werkmeisterschulen für Berufstätige muss keine Klausurarbeit absolviert werden, da hier keine schriftlichen Klausurprüfungen vorgesehen sind.

An der Fachschule für Mode muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch

An der Tourismusfachschule muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch
- Englisch oder 2. Lebende Fremdsprache

An der Hotelfachschule muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch

An der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen
- Deutsch

An der Fachschule für Sozialberufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Deutsch

An der Handelsschule muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurarbeit absolviert werden:

- Deutsch
- Übungsfirma